

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 14.12.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Terfens erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für einen im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 54,90 Euro.

(2) Die Hundesteuer beträgt für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 82,35 Euro.

(3) Die Hundesteuer beträgt für den dritten und jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 109,80 Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie für Sanitätshunde ist keine Hundesteuer zu entrichten. Unter die Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens dazu abgerichteten und geprüften Hunde, z.B. des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht udgl..

(5) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn jedes angefangenen Halbjahres (Jänner bis Juni; Juli bis Dezember). Endet die Hundehaltung unterjährig, so

erlischt der Abgabensanspruch mit Ablauf des Halbjahres, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Hundesteuer wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres für das erste Halbjahr zu entrichten. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Vorschreibung des zweiten Halbjahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Terfens in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 22.10.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Hubert Hußl

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 16.12.2020

Abgenommen am: 31.12.2020

Vermerk aussichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 30.12.2020

Geschäftszahl G-70933/1/22-2020